

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Abwasserentsorgungs- reglement 2009

Genehmigungsexemplar vom 26. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

L. ALLGEMEINES	1
Gemeindeaufgaben.....	1
Zuständiges Organ.....	1
Entwässerung des Gemeindegebietes	1
Erschliessung.....	1
Kataster	2
Öffentliche Leitungen	2
Hausanschlussleitungen	2
Private Abwasseranlagen.....	3
Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen.....	3
Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	3
Gewässerschutzbewilligungen	3
Durchsetzung.....	3
LL. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNGEN, TECHN. VORSCHRIFTEN	4
Anschlusspflicht	4
Bestehende Bauten und Anlagen.....	4
Vorbehandlungen schädlicher Abwässer	4
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	4
Waschen von Motorfahrzeugen.....	5
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	5
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	6
Grundwasserschutzzonen; -areale und Quellwasserschutzzonen.....	6
LLL. BAUKONTROLLE.....	6
Baukontrolle	6
Pflichten der Privaten	7
Projektänderungen.....	7
LV. BETRIEB UND UNTERHALT	7
Einleitungsverbot.....	7
Rückstände aus Abwasseranlagen	8
Haftung für Schäden	8
Unterhalt und Reinigung.....	8
V. FINANZIERUNG	9
Finanzierung der Abwasserentsorgung	9
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	9
Anschlussgebühren.....	9
Wiederkehrende Gebühren	10
Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe	11
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	11
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	12
Gebührenpflichtige.....	12
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	12
VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Widerhandlungen gegen das Reglement	12
Rechtspflege	12
Übergangsbestimmung	13
Inkrafttreten.....	13

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für

a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c) die Baukontrolle;

d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements sowie die weiteren Nutzungspläne.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Verursacht die Gemeinde eine Aufhebung, Erneuerung oder Verlegung der öffentlichen Leitung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen der bestehenden Hausanschlussleitungen an die neue Leitung sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen.</p> <p>⁵ Sollen bewilligungspflichtige Neu- / An- oder Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Händen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Undichtigkeiten festgestellt, ist die Anlage zu sanieren oder neu zu erstellen.</p> <p>⁶ Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind</p>

diese durch den Eigentümer zu beheben.

⁷ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall einen Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Techn. Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeindeverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlungen schädlicher Abwässer

Art. 15 Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA (Amt für Wasser und Abfallwirtschaft des Kantons Bern).

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.

c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem), welches nicht vollständig versickert werden kann, sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen. Diese richten sich nach den Wegleitungen des Wasserbauverbandes Urtenenbach.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst wer-

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

den.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes und bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Gemeindeverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹³ Die Ableitung von Pumpenwasser von Baustellen (Baugrubenwasser) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Neue Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht der öffentlichen Leitung anzuschliessen. Ueber Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

³ Anschlüsse der Liegenschaftsentwässerung an Sammelkanäle ab \varnothing 250mm ohne Kontrollschacht (gem Abs. 2) sind rechtwinklig, mittels Kernbohrung und speziellem Anschlussstück mit flexibler Dichtung, auszuführen.

⁴ Abläufe von Räumen, Plätzen und Sonderbauwerken, deren Sohlenkote unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen, dürfen nur angeschlossen werden, wenn die Anschlussleitung wirksam gegen Rückstau gesichert ist.

⁵ Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen. Als maximale Rückstaukote gilt in der Regel die Deckelkote des Kontrollschachts am Anschlusspunkt.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedingt eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen; -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeindeverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Rei-

nigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Nebst den Gebühren werden auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben und Beratungen nach Gebührenverordnung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessende oder Dritte durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von öffentlichen Abwasseranlagen oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

³ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.03.2009 17:57:00	Axioma Lauf-Nr. 230

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasser-
entsorgung

Art. 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) Der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
 2. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung
des Aufwands

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Investitionskosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG und Artikel 32 KGV betragen pro Jahr mindestens 60% der Summe der folgenden Werte:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im Übrigen gilt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Abnahme Schnurgerüst).

Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

⁸ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen.

⁹ Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen usw.) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-70 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennbelastung (m³/h) des eingebauten Wasserzählers erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

⁷ Der Sickerwasseranfall und Baugrubenwasser werden durch behelfsmässige Messungen oder Schätzungen von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Ist der Einleiter mit der so festgestellten Menge nicht einverstanden, hat dieser auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

⁸ In die Bemessung fällt auch die Förderung von Wasser infolge Grundwasserabsenkung, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

⁹ Für Baugrubenwasser und für Wasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung wird nur die halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

Industrie-, Gewerbe-,
Dienstleistungs- und Land-
wirtschaftsbetriebe

Art. 32 ¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30, die Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühr nach Artikel 31. Vorbehalten bleiben Absatz 2, 3 und 4.

² Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeindeverwaltung zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall verpflichten und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erheben.

³ Betriebe, die besonders verschmutztes Abwasser gemäss Definition der ARA oder des VSA/FES ableiten, wird ein Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr aufgrund des Verschmutzungsgrades erhoben. Der Zuschlag und die Einzelheiten zu dessen Ermittlung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Solange kein Vertragsverhältnis besteht, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA (insbesondere anhand des Schmutzwasserbeiwertes).

⁴ Betriebe welche ständig mindestens 25% des bezogenen Frischwassers nicht in die Abwasser-Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird, sondern in einer Produktion oder der Landwirtschaft verbraucht wird, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr angemessen herabsetzen. Der erforderliche Nachweis ist durch die Gebührenpflichtigen zu erbringen. Sie haben dazu Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden spätestens auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung von 80% erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde gemäss dem Grundeigentümerbeitragsdekret von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

letztes Speicherdatum: 19.03.2009 17:57:00	Pfad, Datei: Axioma Lauf-Nr. 230
---	-------------------------------------

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben (Teil- und Schlussrechnung).

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 34 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung fordert die Gemeinde die ausstehenden Gebühren und Beiträge nach den Bestimmungen des VRPG ein.

⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:
19.03.2009 17:57:00	Axioma Lauf-Nr. 230

Übergangsbestimmung **Art. 39** Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40 Art. 40

¹ Das Reglement tritt auf den 1. April 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

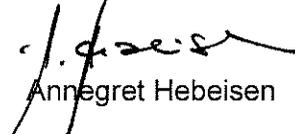
Das Reglement über die Abwasserentsorgung wurde vom Grossen Gemeinderat mit 37 zu 1 Stimmen genehmigt.

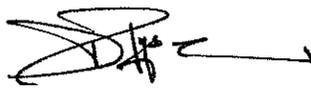
Münchenbuchsee, 26. Februar 2009

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretärin i.V.


Annegret Hebeisen


Daniela Ryser